



BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE ÖSTERREICHS

1010 Wien, am 15.12.1987
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1752-71/87

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 W-I-E-N

Betr.: E N T W U R F eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem B-VG
geändert wird - S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum o.a. B-VG - Entwurf.

Der Kammeramtsdirektor i. A.

8. Minima

(Dr. Richard ELHENICKY)



**NDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

15.12.1987

1010 Wien, am
I, Biberstraße 22 — 5121766

zL. 1752-71/87

Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

**Betr.: E N T W U R F eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
B-VG geändert wird (GZ 600.573/62-V/1-87); Begutachtungsverfahren**
=====

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zum o.a. B-VG
Entwurf Stellung wie folgt:

Zu Art I. Z 13:

Die beabsichtigte Änderung dahin, daß anstelle des richterlichen Mitgliedes der Vorsitz durch einen rechtskundigen Beamten treten soll, wird für nicht sinnvoll angesehen. Es wird daher einer derartigen Änderung entgegengetreten.

In den Erläuterungen dazu wird eingangs ausgeführt, es solle aus "personalwirtschaftlichen Erwägungen die Verwendung von Richtern außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit so weit wie möglich hintangehalten werden". Dieses Argument ist unverständlich, aber auch unzutreffend. Da die Tätigkeit des Richters in den diversen Disziplinarverfahren der freien Berufe eine Tätigkeit außerhalb des normalen richterlichen Berufes, also eine nebenberufliche Tätigkeit darstellt, kann es daraus keinerlei "personalwirtschaftliche" Probleme geben. Andererseits ist gerade die Verwendung eines Richters als Vorsitzenden in einem Disziplinarverfahren die größtmögliche Garantie für die gesetzmäßige und ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens, woran nicht gerüttelt werden sollte.

Das weiters vorgebrachte Argument, daß die Mitgliedschaft eines Richters die EMRK-konforme Gestaltung des Disziplinarverfahrens zwar erleichtere, aber keine unabdingbare Voraussetzung darstelle, ist gleichfalls nicht stichhäftig. Es wird diesbezüglich auf die

- 2 -

Ausführungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.10.1987, G 191/86-19, G 43, 44, 45, 46/87-20, G 121, G 122/87-12, verwiesen, in denen der Verfassungsgerichtshof bezüglich des Disziplinarverfahrens der Apotheker klar zum Ausruck bringt, daß Art 6 Abs 1 verlangt, daß über die Stichhaltigkeit auch disziplinärer Anklagen ein Tribunal zu entscheiden hat, das den Organisationsgarantien des Art.6 MRK entspricht. Dem entsprechend hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 3 2. Satz und 21 Abs 4 des Apothekerkammergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, weil der Disziplinarberufungssenat auch mangels der Mitgliedschaft eines Richters den Organisationsgarantien des Art.6 MRK nicht entspricht.

Trägt man dieser Ansicht Rechnung, dann dürfte die beabsichtigte Änderung nicht vorgenommen werden. Eine Modifizierung, daß der Vorsitz durch einen Richter geführt werden soll, wäre vielmehr angezeigt, um den Grundsätzen des Art.6 Abs. 1 MRK zu entsprechen.

Die Übergangsbestimmung des Art.VIII lässt es im Übrigen offen, ob derzeit bestehende Behörden im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG nur bis Auslaufen ihrer Funktionsperiode oder dauernd von dieser Änderung nicht erfaßt werden; darüberhinaus fehlt nach der Auffassung der Bundeskammer eine Frist, bis zu der die notwendigen gesetzlichen Änderungen durchgeführt werden müssen. Derzeit beträgt gemäß § 54 Abs. 5 des Tierärztekodexes die Funktionsperiode der Disziplinarkommission vier Jahre, wo hingegen die Novelle eine fünfjährige Funktionsperiode vorsehen würde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Der Kammeramtsdirektor i. A.



(Dr. Richard ELHENICKY)